

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII)
- innerer Zusammenhang - unmittelbarer Weg - Umweg - Wahlfreiheit
- längerer Weg;
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 11.9.2001 - B 2 U 34/00 R -
von Dr. Klaus WILDE, Celle, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT"
6/2002, 347-350

Das BSG hat mit Urteil vom 11.9.2001 - B 2 U 34/00 R -
(= HVBG-INFO 2001, 2759-2764) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes, wenn statt des kürzesten Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit ein nicht unbedeutend längerer Weg gewählt wird.

Anmerkung:

Im Jahr 1925 wurde - unter dem Eindruck verkehrsbedingt anwachsender Wegegefahren - der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Wegeunfälle ausgedehnt. Auch ein dreiviertel Jahrhundert danach kann es im Einzelfall - und dies mag überraschen - immer noch schwierig sein, die Grenze des Versicherungsschutzes für Wegeunfälle zu ziehen. Der vorliegende noch im Rahmen des Alltäglichen liegende Sachverhalt - ein Arbeitnehmer wählt als Motorradfahrer einen die übliche Fahrtroute von 51 km auf 73 km verlängernden Rückweg von der Arbeit - belegt dies anschaulich.

1. Der Wegeunfall: Gesetzliche Regelung und Präjudizien

Was sagt das Gesetz? § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII enthält sich einer Konkretisierung des versicherten Wegerisikos und bleibt allgemein: Nur der *unmittelbare* Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit ist versichert. Damit wird, um unangemessene Risikovergrößerungen zu vermeiden, die Freiheit der Wegewahl eingeschränkt (s. unter 2 c). Dass das Gesetz nicht vom „kürzesten“ Weg spricht, hat seinen Sinn: Der auf normal ausgebauten Strecken zurückzulegende kürzeste Weg zum und vom Arbeitsplatz wird zwar üblicherweise auch der unmittelbare Weg sein. Davon abweichend kann aber - dies sei vorausgeschickt - auch ein längerer Weg (noch) als der unmittelbare anzusehen sein, so beispielsweise, wenn der Versicherte es vorzieht, nicht die Bundesstraße, sondern eine längere, aber rascher zurückzulegende und womöglich nicht so unfallträchtige Autobahnstrecke zu befahren. Führt man sich den Gesetzeszweck (Minimierung des Unfallrisikos) vor Augen, so liegt der Gedanke nicht fern, den mit dem statistisch geringsten Unfallrisiko verbundenen Weg („Idealweg“) als den unmittelbaren im Sinne des Gesetzes zu betrachten.¹⁾ Für das praktische Leben ist dies jedoch ein ungeeigneter Maßstab, weil er Erkenntnismöglichkeiten und legitime Entscheidungsspielräume des Versicherten (s. unter 2 c) ignoriert. Ausmaß und Grund einer Wegeverlängerung sollten daher *typisierend* an dem vorgenannten dem Versicherten stets freistehenden kürzesten Weg gemessen werden.²⁾ Dabei sind die durch die freie Wahl der Wohnung geprägten *individuellen Verhältnisse* des einzelnen Versicherten maßgebend, so dass die u. U. extrem abweichenden sehr weiten Direktwege anderer für die Auslegung des Begriffs der „Unmittelbarkeit“ des Weges keine Bedeutung haben.³⁾

In der bis zum 31. 12. 1996 geltenden Vorgängervorschrift (§ 550 RVO) des § 8 SGB VII war der - das geschützte Wegerisiko umreisende - Begriff der Unmittelbarkeit ebenfalls enthalten, allerdings nicht, wie es jetzt der Fall ist, in der Legaldefinition des Wegeunfalls (§ 550 Abs. 1 RVO), sondern „nur“ in der Ausnahmenvorschrift des § 550 Abs. 2 RVO. Inhaltlich hat sich nichts geändert. Nach der Gesetzesbegründung wird „die Rechtsprechung zum direkten Weg übernommen und diejenige zum dritten Ort nicht berührt“

(BT-Drucks. 13/2204 S. 74, 77). Damit erhält das „Richterrecht“ des BSG zum Wegeunfall, dem Verwaltung und Tatsachengerichte folgen, faktische Geltung, ohne dass freilich insoweit eine normative Bindung entsteht.⁴⁾ Weshalb das BSG in der vorliegenden Entscheidung allerdings meint, § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII stimme (nur) „im Wesentlichen“ mit der früheren Regelung des § 550 Abs. 1 RVO überein, so dass zu seiner Auslegung die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (nur) „grundsätzlich“ herangezogen wer-

- 1) In BSGE 62 S. 113, 117 unten findet sich der Gedanke, dass sich mit längeren Wegstrecken das Unfallrisiko nicht notwendig proportional erhöht.
- 2) Anders als die Dauer ist die Länge der Wegstrecke eine Konstante (absolute Größe), vgl. Benz BG 1983 S. 721, 729.
- 3) Vgl. dazu BSG, Urt. v. 2. Mai 2001 - B 2 U 33/00 - S. 6 = SGB 2002, S. 181 m. Anm. v. Jung; KassKomm. - Ricke, § 8 Rz 212.
- 4) Lorenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995 S. 252 ff.
- 5) S. auch BSG, a. a. O. (Fn. 3) - S. 4: „... keine Änderung der Rechtslage...“
- 6) Die Sammlung „SozR“ enthält mittlerweile 167 Entscheidungen des BSG zum Wegeunfall.
- 7) Näher dazu BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 und 16, jeweils m. w. N.

den könnten, bleibt unklar. M. E. gibt es - die Gesetzesbegründung belegt es - hier eine uneingeschränkte Kontinuität, so dass die Grenzen des Versicherungsschutzes auch seit Inkrafttreten des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII im Vergleich zur Zeit davor weder weiter noch enger zu ziehen sind.⁵⁾

Das vorliegende Urteil des BSG steht am vorläufigen Ende einer langen Reihe von Präjudizien des BSG zum Wegeunfall.⁶⁾ Es greift auf die an „Finalität“ und „Geographie“ orientierten Kriterien der bisherigen Rechtsprechung zurück und enthält eine klarstellende Abgrenzung zur Rechtsprechung zum so genannten dritten Ort.

2. Das „Prüfungsschema“

Das Urteil ist, weil ihm ein gut nachvollziehbares Prüfungsschema zur Ermittlung des unmittelbaren (direkten) Weges zu entnehmen ist, von didaktischem Wert. Im Einzelnen:

a) Selbstverständliche Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist die durch objektive Umstände belegte *Finalität*, d. h. die Absicht, einen Weg zur oder von der versicherten Tätigkeit zurückzulegen. Fehlt sie - das stellt das BSG nochmals heraus⁷⁾ -, so ist der Weg selbst dann unversichert, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit gewöhnlich benutzt. Das BSG spricht hier auch von dem erforderlichen „inneren Zusammenhang“. Es sagt aber ebenso wenig wie § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, was womit zusammenhängen muss, sondern bezeichnet lediglich den Ort der versicherten Tätigkeit als den einen Fixpunkt des versicherten Weges. Der durch den versicherten Weg verknüpfte andere Ausgangs- oder Endpunkt ist - dies sei ergänzend hinzugefügt -

grundsätzlich die *Wohnung* des Versicherten und ausnahmsweise ein unter bestimmten Voraussetzungen der Wohnung gleich zu achtender so genannter *dritter Ort* (s. dazu unter 3.).

b) Allein die Absicht, den Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit zurückzulegen, begründet noch nicht den Versicherungsschutz. Denn dem Versicherten wird keine Wahlfreiheit im Sinne beliebiger Streckenauswahl eingeräumt, weil, wie schon ausgeführt, nur der unmittelbare Weg versichert ist. Das BSG geht zunächst davon aus, dass es kleine, privaten Zwecken dienende Umwege gibt, die nur zu einer *unbedeutenden* Verlängerung des Weges führen und für den Versicherungsschutz unschädlich sind. Es enthält sich dabei einer quantifizierenden Angabe von Toleranzgrenzen. Statt dessen legt es als Voraussetzung der unbedeutenden Wegeverlängerung fest, „dass die private Besorgung im Bereich der Straße selbst, mithin ‚so im Vorbeigehen‘ erledigt wird“. Damit knüpft das BSG an frühere, nicht ganz so eindeutig restriktiv ausschließlich auf den Straßenraum selbst bezogene Formulierungen zur unbedeutenden Unterbrechung bzw. zum unbedeutenden Umweg an (vgl. BSG, Urt. vom 30. 3. 1982 – 2 RU 5/81 –: „Damit soll ... im Wesentlichen der Versicherungsschutz nur bei privaten Verrichtungen nicht ausgeschlossen sein, die „so im Vorbeigehen“ erledigt werden.“). Es liegt auf der Hand, dass ein Umweg, der – wie hier – zu einer Verlängerung des kürzesten (üblichen) Weges um 22 km (ca. 43 %) führt, mit einer geringfügigen privaten Besorgung im Straßenraum selbst nicht das geringste zu tun hat, also nicht unbedeutend ist.

c) Folglich ist nach dem *Grund der Wegeverlängerung* zu fragen. Die allgemeine Antwort des BSG lautet: Für die Wahl des längeren Weges dürfen keine Gründe maßgebend sein, die wesentlich allein dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Schon diese negative Umschreibung zeigt, dass es auch hier nicht um schematisch-quantifizierende Grenzbeziehungen geht. Zu prüfen ist vielmehr individualisierend, ob der Grund für die Wegeverlängerung (noch) dem versicherten Wegeunfallrisiko zuzurechnen ist. Neben Gründen, die aus der versicherten Tätigkeit selbst abzuleiten sind (z.B. Holen eines vergessenen Schlüssels zum Werkzeugschrank), kommen – wie auch im vorliegenden Fall – regelmäßig verkehrstechnische Umstände in Betracht, die eine Wegeverlängerung legitimieren. Das BSG enthält sich der Aufstellung „allgemeingültiger Regeln hinsichtlich der Länge des Weges, der in Anspruch genommenen Geh- oder Fahrzeit oder sonstiger einschlägiger Kriterien“ und betont – wie auch in anderen unfallversicherungsrechtlichen Zusammenhängen – die *Umstände des Einzelfalls*. Es nennt immerhin – naturgemäß nicht abschließend – einschlägige Merkmale des „erlaubten“ längeren Weges: Weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger (bei der Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels). Maßgebend ist dabei die aus den objektiven Gegebenheiten erklärbare *Sicht des Versicherten*. Hier ist zu berücksichtigen, dass dieser sich oft schnell und spontan entscheiden muss und sich deshalb aufgrund wegebedingter Umstände irren kann und darf.⁸⁾ In diesem Sinne besteht „in einem nicht engen Rahmen eine Wahlfreiheit“.⁹⁾

Das BSG geht davon aus, dass ein nach Entfernung und Zeit erheblich längerer alternativer Weg ein Indiz für den eigenwirtschaftlichen Charakter des alternativen Weges ist. Dies kann man als selbstverständlichen Hinweis auf eine lebensnahe Beweiswürdigung (vgl. § 128 SGG) verstehen. Die Pflicht des Gerichts zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) wird dadurch nicht berührt. Ebenso wenig beeinflusst dieser Gesichtspunkt den für die tatsächlichen Voraussetzungen des versicherten Weges geltenden Beweismaßstab des Vollbeweises.¹⁰⁾ Missverständlich erscheint deshalb die weitere Bemerkung des BSG, es seien, je länger und zeitaufwendiger der gewählte alternative Weg im Verhältnis zu einem kürzeren und weniger zeitaufwendigen alternativen Weg sei, um so höhere Anforderungen an den Nachweis des inneren Zusammenhanges mit der versicherten Tätigkeit zu stellen. Denn die Anforderungen an den Nachweis richten sich nach einem einheitlichen Beweismaßstab, hier dem bereits erwähnten Beweismaßstab des Vollbeweises.

- 8) Instrukтив auch hinsichtlich des Sachverhalts (landschaftlich schönere Bundesstraße anstelle der Autobahn) BSG, Urt. v. 31. 1. 1984 – 2 RU 15/83 –: „... Hinsichtlich der grundsätzlich freien Wahl des Verkehrsmittels und der Wegstrecke bestehen ... für Betriebswege und Geschäftsreisen einerseits sowie für Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit andererseits keine wesentlichen Unterschiede.“
- 9) KassKomm. – *Ricke* § 8 Rz 201. – Irrtümer, die der privaten Sphäre entspringen, toleriert das BSG nicht, vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 17 (Sich-Verfahren wegen unterhaltungsbedingter Unaufmerksamkeit).
- 10) BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 7 – S. 24 –.
- 11) Maßgebend ist die „Zweistundengrenze“. BSGE 82 S. 138 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 18; s. z. B. auch BSG 3-2200 § 550 Nr. 5 (mehrstündiges Skatturnier).
- 12) BSG, a. a. O. (Fn. 5), S. 6. Dieser Hinweis erscheint problematisch, weil Art. 11 Abs. 1 GG auch das vorübergehende Verweilen an einem Ort schützt, vgl. *Maunz-Dürig*. Komm. zum GG, Art. 11 Rz. 29.
- 13) BSG, a. a. O. (Fn. 3 S. 5); ablehnend KassKomm. – *Ricke*, § 8 Rz 210.
- 14) Problematisch: Gibt es hierzu eine Verkehrsanschauung, und wie ist sie gegebenenfalls festzustellen?
- 15) BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 76 – S. 197 –: „... Begrenzung nach einem bestimmten Vielfachen der regelmäßig vom häuslichen Bereich zum Ort der Tätigkeit kein geeignetes Kriterium...“
- 16) Der von *Stoll*, BG 1991 S. 45, 46 f. empfohlene starre Radius von 50 km hat, soweit ersichtlich, keine Befürworter gefunden, obwohl er zur Gleichbehandlung der Versicherten hinsichtlich ihrer nicht „wohnungsbezogenen“ Mobilität führen würde.
- 17) Über die Beziehung der Parameter „Angemessenheit“ und „Grund“ zueinander sagt das BSG, a. a. O. (Fn. 3) S. 7 neuerdings Folgendes: „Diese betriebsbezogenen Umstände beeinflussen zwar nicht die Beurteilung der Angemessenheit des Weges vom dritten Ort (so BSG SozR 3-2200 Nr. 5 und *Kater/Leube*, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 RdNr. 180), können ihn jedoch im Sinne der Betriebsdienlichkeit prägen.“
- 18) So beispielsweise einerseits BSG, Urt. v. 27. Juli 1989 – 2 RU 10/89 – (Aufenthalt in einer Fachklinik zur Schilddrüsenbehandlung) und andererseits BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 78 (Besuch eines Verwandten im Krankenhaus).
- 19) Vgl. BSG, Urt. v. 20. April 1978 – 2 RU 1/77 – (Verlängerung der Wegstrecke um nahezu 50 % von 15 km auf 22 km); s. aber auch BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 5 – S. 11 – (Wegstrecke nach Länge und Fahrdauer annähernd gleich).

3. Bedeutung des so genannten „dritten Ortes“

Im vorliegenden Fall hatte nun das LSG gemeint, bei der Prüfung der Schädlichkeit von Wegeverlängerungen sei auch die Rechtsprechung des BSG zu Wegen vom so genannten „dritten Ort“ zu beachten. Das BSG hat diesen Gedanken zu Recht („... grundlegend anderes Problem“) zurückgewiesen. Die Frage nach dem Grund der Andersartigkeit des Problems vertieft das Verständnis der Rechtsprechung zum Wegeunfall: Das Gesetz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) nennt den Ausgangspunkt und das Ziel des Weges zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit nicht. Generell ist dies die Wohnung als Lebensmittelpunkt des Versicherten. Ihr steht der so genannte dritte Ort dann gleich, wenn er sich aufgrund der Dauer des Aufenthalts nicht nur als bloßer Zwischenort („Durchgangsstation“), sondern als Ausgangspunkt oder Ziel eines für sich allein selbstständigen Weges darstellt.¹¹⁾ Nach der Rechtsprechung des BSG bedeutet das jedoch nicht, dass jeder (unmittelbare) Weg, der in der Absicht zurückgelegt wird, von einem solchen dritten Ort zum Ort der versicherten Tätigkeit zu gelangen und umgekehrt, unter Versicherungsschutz steht. Man denke beispielsweise an die Rückfahrt vom vergleichsweise weit entfernten Ferienhaus direkt, d. h. ohne dass zuvor die Wohnung aufgesucht wird, an den Arbeitsplatz. Insoweit hat der dritte Ort einen geringeren Rang als die nach Art. 13 GG grundgesetzlich geschützte Wohnung. Das BSG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Versicherungsschutz von der durch Art. 11 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten freien Entscheidung des Versicherten, seine Wohnung in geringerer oder größerer Entfernung vom Ort der Tätigkeit zu nehmen, bestimmt werde, während der Entscheidung des Versicherten, seinen Weg zum Ort der Tätigkeit von einem dritten Ort aus anzutreten – diese sei im Rahmen seiner gemäß Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit zu respektieren¹²⁾ – nicht die gleiche Relevanz zukomme wie seiner Entscheidung über den Wohnsitz. Zur Begrenzung des Versicherungsschutzes der Wege vom und zum dritten Ort und damit zur versicherungsrechtlichen „Gleichstellung“ von Wohnung und drittem Ort verwendet das BSG folgende Formel: Ein nicht von der und zur Wohnung angetretener Weg muss „nach Sinn und Zweck des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII grundsätzlich unter Berücksichtigung aller Umstände des

jeweiligen Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen“;¹³⁾ die Angemessenheit ist – so das BSG weiter – nach der Verkehrsanschauung¹⁴⁾ zu beurteilen. Dieser nicht gerade trennscharfe Beurteilungsmaßstab eröffnet Wertungsspielräume und führt zu Subsumtionsunsicherheiten. Denn bestimmte Entfernungsrelationen (z. B.: das Doppelte der üblichen Strecke)¹⁵⁾ und erst recht starre Entfernungsgrenzen¹⁶⁾, also Rechtssicherheit (Vorhersehbarkeit der Entscheidung) erhöhende Kriterien sind damit unvereinbar. Es kommt hinzu, dass das BSG im Rahmen der Einzelfallprüfung die Gründe des privaten (eigenwirtschaftlichen) Aufenthalts differenzierend unter dem Aspekt der „Betriebsdienlichkeit“ bewertet¹⁷⁾, und zwar positiv, „wenn sie zumindest mittelbar auch dem Betrieb zugute kommen sollen, wie z. B. Arztbesuche zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.“¹⁸⁾ Ein Weg vom dritten Ort, der – wie hier – (nur) zur Verlängerung des Weges um ca. 43 % (22 km) führt, dürfte im Übrigen nach der Rechtsprechung des BSG – unabhängig vom Grund des Aufenthalts am dritten Ort – noch als angemessene Wegeverlängerung anzusehen und damit für den Versicherungsschutz unschädlich sein.¹⁹⁾

Dies alles muss jedoch im Zusammenhang mit der Umwegproblematik nicht weiter vertieft werden. Denn eine Wegeverlängerung, die beim Aufsuchen eines dritten Ortes noch als angemessen zu tolerieren wäre, ist kein geeigneter Maßstab, um den Begriff der Unmittelbarkeit und damit den noch versicherten Umweg zu

konkretisieren: Für dessen Zulässigkeit kommt es entscheidend auf andere, nämlich auf die unter 2 c) skizzierten Gründe der Wegeverlängerung an²⁰⁾. Sie wären, wie das BSG zutreffend verdeutlicht, auch dann relevant, wenn es um die Verlängerung des kürzesten Weges zwischen dem dritten Ort und der Arbeitsstätte (und umgekehrt) geht.

4. Die Zurückverweisung

Das LSG hatte mit seiner Auslegung eine mit dem Gesetz möglicherweise unvereinbare zu weitgehende Freiheit hinsichtlich der Wahl des Weges angenommen. Deshalb musste das BSG das Urteil aufheben und die Sache an das LSG zurückverweisen, das den Sachverhalt aufgrund der Kriterien der BSG-Rechtsprechung aufzuklären und zu würdigen hat. Die außergewöhnlich umfangreiche Passage des BSG-Urteils zur Zurückverweisung verdeutlicht schlaglichtartig, welche Mühen in der Tatsachenebene mit der Subsumtion im Einzelfall verbunden sind. Für den vorliegenden Sachverhalt zeigt der Blick auf die Straßenkarte, dass der Kläger einen erheblich längeren Weg weitgehend auf Nebenstrecken (Fahrt durch das Jagsttal) gewählt hatte anstelle der sich anbietenden kürzeren Route über Autobahn und Bundesstraße. Das freilich enthebt nicht von der retrospektiven Prüfung der Verkehrssituation, wie diese sich aus der Sicht des Klägers am Unfalltag darstellte (War die Autobahn A 6 erkennbar überlastet? Gab es außer der A 6 noch eine

andere kürzere zumutbare Strecke als die vom Kläger gewählte?), und sie erfordert die Würdigung des Umstandes, dass der Kläger seinem nicht an der üblichen Fahrtroute wohnenden Vater einen kurzen Besuch abgestattet hatte.²¹⁾

5. Sozialpolitische Schlussbemerkung

Die Diskussion darüber, ob das Wegeunfallrisiko in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden soll, verstummt nicht.²²⁾ Selbstverständlich steht es in einem zwangsläufigen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass es mit der betrieblichen Sphäre unmittelbar nichts zu tun hat und vom Unternehmer kaum beeinflusst werden kann. Es wäre deshalb sozialpolitisch keineswegs abwegig, dieses Risiko nur der privaten Haftpflichtversicherung und der privaten Unfallversicherung sowie der staatlichen Kranken- und Rentenversicherung zu überantworten. Damit wäre eine erhebliche finanzielle Entlastung der gesetzlichen Unfallversicherung – bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften um etwa 20 % – verbunden, so dass beispielsweise die Prävention im Hinblick auf die psychosozialen und mentalen Belastungen der heutigen von Stress und Bewegungsarmut gekennzeichneten Arbeitswelt verstärkt werden könnten. Selbstverständlich wären dann auch die im vorliegenden Fall exemplarisch zutage tretenden Subsumtionsschwierigkeiten beseitigt. M. E. ist jedoch – auch wegen des Behauptungsvermögens traditioneller Strukturen der gesetzlichen Unfallversicherung – der sozialpolitische Boden für eine solche Rechtsänderung nicht bereitet. Daher wird es auf nicht absehbare Zeit so bleiben wie bisher: Der vergleichende Blick des Rechtsanwenders wird – gegebenenfalls nach subtiler Ermittlungsarbeit – hin- und herwandern von den Präjudizien des BSG zum konkreten Sachverhalt, um „im Einzelfall“ eine richtige Lösung zu finden, auch wenn diese nicht jeden überzeugt.

Dr. Klaus Wilde, Celle
Vizepräsident des LSG Niedersachsen

20) Entgegen der Auffassung von Ricke, a. a. O. (Fn. 13) gilt umgekehrt das Gleiche: Die für Umwege maßgebenden regelmäßig „wegetechnischen“ Kriterien sind als Maßstab für zulässige Risikovergrößerungen durch Wege von und zum dritten Ort ungeeignet.

21) Nach diesem „Abweg“ wäre der Versicherungsschutz wieder aufgelebt, wenn der Kläger – was zu klären ist – anschließend wieder den „unmittelbaren“ Weg befahren hat, vgl. BSGE 63 S. 26, 27.

22) Ausführlich dazu – aus rechtsvergleichender Sicht: Kranig/Aulmann, NZS 1995 S. 203 und S. 255; Breuer, BG 2001 S. 602; besonders anregend Thüsing –, SGB 2000, S. 559.